

(3) Die Problemkommissionen arbeiten nach einem vom Präsidium bestätigten Arbeitsplan auf der Grundlage der Beschlüsse und Aufträge von Plenum und Präsidium.

(4) Die Problemkommissionen erarbeiten Empfehlungen zu den von ihnen vertretenen Problemkomplexen. Sie unterstützen den Rat bei der Erarbeitung von Empfehlungen zur Lösung von Aufgaben der medizinischen Wissenschaft und Praxis auf Teilgebieten der Medizin. Sie helfen die Lösung wissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Aufgaben durch Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu sichern.

(5) Die Mitglieder der Problemkommissionen werden durch den Vorsitzenden zu den Beratungen eingeladen. Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen vor und leitet die Beratung. Erforderlichenfalls lädt er zu den Beratungen Gäste ein.

(6) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§12

Protokollführung

(1) Über die Beratungen und Beschlüsse im Rat und seinen Organen werden Protokolle angefertigt.

(2) Veröffentlichungen des Inhalts der Protokolle bedürfen der Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen.

Anordnung

über das Rahmenstatut der VEB (B) Meliorationsbau.

Vom 9. November 1962

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Organisation des Meliorationswesens (GBI. II S. 397) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst für die VEB (B) Meliorationsbau folgendes angeordnet:

§1

Rechtliche Stellung

(1) Die VEB (B) Meliorationsbau (nachstehend Betriebe genannt) sind juristische Personen entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) und eigenverantwortlich tätig.

(2) Die Betriebe unterstehen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

§2

Name und Sitz

(1) Die Betriebe führen den Namen:

VEB (B) Meliorationsbau
(Name des Bezirkes)

Sitz:
(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(2) Die Betriebe unterhalten Außenstellen nach Meliorationsschwerpunkten.

§3

Aufgaben

(1) Die Betriebe führen landwirtschaftliche Meliorationen auf der Grundlage von Verträgen mit staat-

lichen Organen und Einrichtungen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, Meliorationsgenossenschaften und anderen Auftraggebern aus.

(2) Zu den landwirtschaftlichen Meliorationen gehören:

- a) Entwässerungsarbeiten wie Instandsetzungen, Aus- und Neubau von Dränagen, Unterhaltung, Instandsetzung, Aus- und Neubau von Binnengräben;
- b) Bewässerungsarbeiten wie Instandsetzung, Erweiterung und Neubau von Beregnungsanlagen, Unterhaltung, Instandsetzung und Neubau von Berieselungsgräben und Überstauungsanlagen;
- c) Arbeiten zur Wasserrückhaltung in den Binnengräben und Fremdwasserzuführung z. B. durch Instandsetzung und Anlage von Stauen, Bau von kleineren Wasserrückhalte- und Speicheranlagen für landwirtschaftliche Zwecke;
- d) Unterhaltung, Aus- und Neubau der örtlichen Vorflut der Landwirtschaft;
- e) Gefügemelioration wie Sandbodenmelioration, Moorübersandung, Tiefenkalkung, biologischer Bodenaufschluß, insbesondere auf -iederunbar gemachten Bergbauflächen, soweit diese Aufgaben nicht von den MTS oder RTS durchgeführt werden;
- f) Boden- und Oberflächenverbesserung z. B. Entsteinen, Roden, Planieren;
- g) Instandsetzung, Aus- und Neubau von Wirtschaftswegen;
- h) landwirtschaftliche Folgemaßnahmen nach Meliorationen wie Grünlandumbruch zur Neuansaat, Acker- oder Wechsellnutzung, soweit diese Aufgaben nicht von den MTS oder RTS durchgeführt werden;
- i) technische Mithilfe bei landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen von Meliorationen z. B. bei Koppelpbau, Wirtschaftsbrückenbau sowie Bau von Tränkanlagen u. a.;
- k) technische und pflanzliche Maßnahmen zur Verhinderung und Behebung von klimatischen Schäden (außer rein landwirtschaftlichen Maßnahmen);
- l) Beratung in Fragen der Unterhaltung, des Aus- und Neubaus von Meliorationsanlagen.

(3) Die Betriebe treten als Hauptauftragnehmer bei der Durchführung von landwirtschaftlichen Meliorationen und bei Maßnahmen an den örtlichen Vorflutern der Landwirtschaft auf.

§4

Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ihrer gesellschaftlichen Organisationen nach dem Grundsatz der Einzel- und der persönlichen Verantwortung und unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung.

(2) Die Betriebe werden vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Betriebes verantwortlich und dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands